



An den Grossen Rat

16.0775.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 12. Dezember 2016

Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

Inhalt

1. AUSGANGSLANGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Diskussion und Änderungen im Einzelnen	3
3. ANTRAG	7

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 24. Mai 2016 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen „Ratschlag zu einem neuen Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)“ (künftig Ratschlag) überwiesen. Aufgrund wesentlicher Änderungen in den Verfahrensabläufen erachtet der Regierungsrat eine Gesamtüberarbeitung des kantonalen Gesetzes über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz, SG 122.200) für notwendig. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 5 Sitzungen (14. und 21. September, 19. und 20. Oktober sowie 7. Dezember) mit der Vorlage befasst.

An der ersten Sitzung vom 14. September 2016 hat sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes Baschi Dürr, den Leiter des Einwohner- und Zivilstandsamts Fritz Schütz und die Leiterin des Rechtsdienstes Bevölkerungsdienste und Migration Rahel Eglin vorstellen lassen. Die weiteren Beratungen fanden ebenfalls im Beisein der Verwaltung statt.

In der Sitzung vom 14. September 2016 ist die Kommission stillschweigend auf die Vorlage **eingetreten**. In der **Schlussabstimmung** vom 7. Dezember 2016 hat die Kommission **einstimmig** mit 13 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.1 Diskussion und Änderungen im Einzelnen

§ 2

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 2 Zuständigkeiten	§ 2 Zuständigkeiten
³ Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes ist die kantonale Migrationsbehörde zuständig. Sie vollzieht im Sinne von Art. 88 Abs. 1 VZAE das AuG und dessen Ausführungsvorschriften.	³ Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes ist die kantonale Migrationsbehörde zuständig. Sie ist die für den Vollzug des AuG und dessen Ausführungsvorschriften zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 88 Abs. 1 VZAE.

Absatz 3

Anlässlich der Beratung wurde die Frage, ob der genaue Verweis auf den Art. 88 Abs. 1 VZAE¹ in § 2 Abs. 3 notwendig sei, kontrovers diskutiert.

Mit dem NAG wird die melderechtliche Niederlassung beziehungsweise der melderechtliche Aufenthalt aller Einwohnerinnen und Einwohner geregelt. Da auf kantonaler Ebene weder ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer noch ein Migrationsgesetz existierte, ist diese Regelung im NAG sinnvoll. Damit wird klargestellt, dass die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes nicht Gegenstand dieses Gesetzes bildet.

Die Kommission hat mit **12 Stimmen bei 1 Enthaltung** eine präzisere Formulierung des § 2 Abs. 3 gutgeheissen.

¹ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.314)

§ 5

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 5 Mitwirkungspflicht	§ 5 Mitwirkungspflicht
¹ Die meldepflichtige Person gibt der Einwohnerkontrollbehörde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden.	¹ Die meldepflichtige Person gibt der Einwohnerkontrollbehörde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten betreffend: a) Identität; b) Zivilstand; c) Abmeldung in der bisherigen Wohnsitzgemeinde; d) administrative Wohnungsnummer.
² Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach: a) Pass oder Identitätskarte; b) Bescheinigungen über den Zivilstand; c) Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde; d) Mietvertrag oder Wohnungsausweis.	² Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nach: a) Pass oder Identitätskarte; b) in der Schweiz ausgestellter Führerausweis; c) Bescheinigungen über den Zivilstand; d) Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde; e) Mietvertrag oder Wohnungsausweis.

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass die Formulierung des § 5 Abs. 2 dahingehend verstanden werden könne, dass die aufgeführten Belege zwingend beigebracht werden müssen. Insbesondere sollte anstelle der Identitätskarte auch das Vorweisen eines amtlichen Personalausweises genügen, zudem wurde der Zwang zur Vorlage des Mietvertrages als unzulässig erachtet.

Absatz 1

Der Vorschlag der Verwaltung zwecks besserer Lesbarkeit zunächst eine Anknüpfung an die notwendigen Informationen festzuschreiben, wurde **einstimmig** gutgeheissen.

Absatz 2

Zur Diskussion Anlass gab die Frage, ob die Aufzählung der Belege direkt im Gesetz oder erst auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden sollte. Die Kommission gewichtete die einfache Lesbarkeit und Verständlichkeit stark und entschied sich für eine Festschreibung im Gesetz.

Die Kommission folgt der Verwaltung, wonach nur ein in der Schweiz ausgestellter Führerausweis für den Nachweis der Richtigkeit der Angaben zugelassen werden soll. Die Einwohnerkontrollbehörden können sich auf die Echtheit der schweizerischen Führerausweise zu 99,9% verlassen, während dies bei ausländischen Führerausweisen nicht im gleichen Ausmass der Fall ist.

§ 7

Absatz 1

In der Kommission wurde diskutiert, ob die Untermiete explizit erwähnt werden soll. Die Untermiete wird jedoch im Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR, SR 220) von der Miete erfasst, so dass eine Ergänzung nicht nötig ist. Die Verwaltung hat zugesichert, die Untermiete auf Verordnungsebene zu erwähnen.

Absatz 2

Aus der Kommission wurde die sehr weitgehende Auskunftspflicht von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern kritisiert. Diese Auskunftspflicht wurde jedoch durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Art. 12 Abs. 1 lit. a Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) eingeführt. Den datenschutzrechtlichen Bedenken kann man zumindest entgegengehalten, dass Arbeitgebende nicht mehr im Einwohnerregister geführt werden und daher eine Auskunft nur selten eingeholt wird. Die Auskunftspflicht erfolgt auch nur auf gezielte Anfrage hin.

Absatz 3

Der Begriff „Logisgeberin und Logisgeber“ ist aus Sicht der Kommission nicht ohne weiteres verständlich. Er wird aber im RHG und von sämtlichen Gemeinden verwendet und befindet sich im amtlichen Merkmalskatalog des Bundesamts für Statistik (BFS). Die Logisgeberin beziehungsweise der Logisgeber bezeichnet eine Person, die einer anderen, nicht zur Familie gehörenden Person „Logis“, also eine Unterkunft, zur Verfügung stellt. Die Entrichtung eines Mietzinses ist nicht vorausgesetzt, wodurch sich die Logisgewährung von der Miete abgrenzt. Vermieter unterliegen der Meldepflicht gemäss § 7 Abs. 1 NAG, während Hoteliers nicht unter die Meldepflicht gemäss NAG fallen. Die Verwaltung hat gegenüber der Kommission zugesichert, den Begriff „Logisgeberin und Logisgeber“ auf Verordnungsebene zu definieren.

§ 9

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 9 Behördliche Meldepflichten	§ 9 Behördliche Meldepflichten
¹ Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zivilstandsamt, die Adoptionsbehörde, die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzuges und das Straf-, Zivil- und Appellationsgericht melden den Einwohnerkontrollbehörden die für die Registerführung relevanten Daten.	¹ Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts Öffentliche Organe , insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zivilstandsamt, die Adoptionsbehörde, die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzuges und das Straf-, Zivil- und Appellationsgericht melden den Einwohnerkontrollbehörden die für die Registerführung relevanten Daten.

Aus der Kommission wurde die Verwendung des Begriffs „Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts“ kritisiert und auf die Begrifflichkeit „öffentliche Organe“ verwiesen, welche sich als solche in der kantonalen Gesetzgebung durchgesetzt habe (vgl. § 3 Abs. 1 IDG²). Die Kommission hat diese Bereinigung einstimmig gutgeheissen.

§ 10

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 10 Inhalt	§ 10 Inhalt
¹ Im Einwohnerregister sind folgende Daten zu führen: a) die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 RHG von Personen, die sich niedergelassen haben oder sich aufhalten; b) Angaben über Beistandschaften und bei Minderjährigen über Vormundschaften; c) Sperrvermerke.	¹ Im Einwohnerregister sind folgende Daten zu führen: a) die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 RHG von Personen, die sich niedergelassen haben oder sich aufhalten; b) handlungsfähigkeitseinschränkende oder – aufhebende Beistandschaften; c) Vormundschaften über Minderjährige; d) Sperrvermerke.

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass der Begriff „Beistandschaften“ zu weit gehe und die „elterliche Sorge“ keine Erwähnung findet. Die Kommission hat daher den Begriff der Beistandschaften in lit. b und c auf das notwendige Mass eingeschränkt. Betreffend die elterliche Sorge, wird auf die Regelung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verwiesen, wonach sich die Einwohnerkontrollbehörden ohne gegenteilige Meldung auf den Standpunkt stellen dürfen, dass beide Elternteile die elterliche Sorge innehaben. Anlässlich der An- oder Abmeldung durch einen einzelnen Elternteil muss immer eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, wonach der andere Elternteil mit diesem Vorgang einverstanden ist. Auf Bundesebene sind aktuell hinsichtlich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bestrebungen im Gange, den Meldefluss genauer zu definieren.

² Bundesgesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, SG 153.260)

§ 11

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 11. Datenbekanntgabe	§ 11. Datenbekanntgabe
² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt: d) privaten Personen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin nach bestimmten Kriterien geordnet Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekanntzugeben, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.	² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt: d) privaten Personen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin nach bestimmten Kriterien geordnet Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekanntzugeben, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind ausschliesslich Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

Anlässlich der Revisionen von Datenschutzgesetz (DSG) und des Gesetzes über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) war die ursprünglich in § 12 DSG enthaltene Bekanntgabebefugnis der Einwohnerkontrolle in das Aufenthaltsgesetz transferiert worden.

Die Bestimmungen zur Datenbekanntgabe sind in der Kommission rege diskutiert worden. Die Verwaltung hat ausgeführt, dass sie grundsätzlich nur auf konkrete Anfrage hin Auskunft erteilt und bei jedem Gesuch zwischen den Interessen der Gesuchsteller an der Datenbekanntgabe und den Rechten der Dateninhaber abwägt. Während für die Adressbekanntgabe zwecks Durchführung einer Klassenzusammenkunft das Glaubhaftmachen von „berechtigten Interessen“ genügt, setzt die Adressauskunft über sämtliche Absolventen der vergangenen 15 Jahre einer Schule die Geltendmachung „schützenswerter ideeller Zwecke“ voraus. Bei Gesuchen gemäss lit. d handelt es sich oft um Anfragen im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit oder zu Forschungszwecken.

Datenauskunftsgesuche von politischen Parteien und Organisationen sind bis anhin von der Einwohnerkontrollbehörde nur mit äusserster Zurückhaltung behandelt worden. Aufgrund neuester kantonaler Rechtsprechung muss die bisherige Praxis überdacht werden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hatte in seiner Entscheid vom 30. März 2016³ die Sammelauskunft an eine Partei bei einer eng definierten Zielgruppe und in Bezug auf einen begrenzten Zeitraum als schützenswertes ideelles Anliegen qualifiziert und damit die Herausgabe der Daten von „Jungen“ und „Neuzugezogenen“ an eine politische Partei mit Sitz im Kanton Zug zum Zwecke der Wahlwerbung vor eidgenössischen Wahlen als zulässig erachtet. Systematische Datenbekanntgaben sind gemäss IDG, ungeachtet dieses Entscheids, auch weiterhin nicht zulässig.

Zwecks Verdeutlichung der bisherigen Praxis der abschliessenden Kriterien, hat die Kommission **mit 7 zu 1 Stimme bei 5 Enthaltungen** den letzten Satz in lit. d mit dem Begriff „ausschliesslich“ ergänzt.

§ 12

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 12. Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen	§ 12. Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen
³ Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 IDG die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.	³ Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 IDG die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

Die Kommission hat die redaktionelle Anpassung des § 12 Abs. 3 - der Verweis auf das IDG ist nicht erforderlich - **einstimmig** gutgeheissen.

³ <https://www.zg.ch/behoerden/verwaltungsrechtspflege/verwaltungsgericht/aktuelle-entscheide-1>

§ 18

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 18. Übergangsbestimmung	§ 18. Übergangsbestimmung
¹ Schriften, die nach bisherigem Recht bereits bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt worden sind, werden bis zur Herausgabe zu Lebzeiten der bzw. des Betroffenen aufbewahrt. Bei einer Abmeldung werden die noch hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises ausgehändigt.	¹ Schriften, die nach bisherigem Recht bereits bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt worden sind, werden bis zur Herausgabe zu Lebzeiten der bzw. des Betroffenen aufbewahrt. Bei einer Abmeldung werden die noch hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises ausgehändigt.

Die Kommission hat die redaktionelle Anpassung des § 18 Abs. 1 – Streichung des Begriffs „bereits“, da unnötig - **stillschweigend** gutgeheissen.

Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten: Die Kommission hat sich ebenfalls mit den Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt zur Totalrevision des kantonalen Gesetzes über das Aufenthaltswesen in dessen Bericht an den Grossen Rat 2015 (S. 28)⁴ beschäftigt. Seitens der Verwaltung wurde ausgeführt, dass die Einwände übernommen wurden. Bei der Adressauskunft per Internet soll die Identifizierung einer Email-Adresse durch die Datenbekanntgabe der Rechnungsadresse gewährleistet werden. Auf die Regelung des Zugriffs auf Personendaten im Abrufverfahren wurde schliesslich ganz verzichtet.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht einstimmig mit 13 Stimmen genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

⁴ <http://www.dsb.bs.ch/ueber-uns/T%C3%A4tigkeitsberichte.html>

Grossratsbeschluss

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 3 und 24 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 ⁵⁾, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG) vom 23. Juni 2006 ⁶⁾, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) vom 16. Dezember 2005 ⁷⁾ und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 ⁸⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0775.01 vom 24. Mai 2016 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.0775.02 vom 7. Dezember 2016,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die An-, Um- und Abmeldung natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde und die Führung eines kantonalen Einwohnerregisters.

§ 2. Zuständigkeiten

¹ Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für

- a) die einwohnerkontrollrechtlichen An-, Um- und Abmeldungen sowie
- b) die Führung des Einwohnerregisters.

² Das für die Einwohnerkontrolle zuständige kantonale Amt übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

³ Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes ist die kantonale Migrationsbehörde zuständig. Sie ist die für den Vollzug des AuG und dessen Ausführungsvorschriften zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 88 Abs. 1 VZAE.

§ 3. Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) **Niederlassung:** Wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.
- b) **Aufenthalt:** Wenn sich eine Person mindestens während dreier aufeinander folgender Monate in einer Gemeinde aufhält und die Voraussetzungen von lit. a nicht erfüllt.

⁵⁾ SR 101.
⁶⁾ SR 431.02.
⁷⁾ SR 142.20.
⁸⁾ SR 142.201.

II. Melde- und Auskunftspflichten

§ 4. An- und Abmeldung, Wohnungswechsel

¹ Wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zuzieht, wer die Wohnadresse ändert oder die Wohnung innerhalb derselben Liegenschaft wechselt oder wer aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen einer Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

² Das Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnis erlischt mit der Abmeldung.

³ Die An-, Um- oder Abmeldung kann durch persönliche Vorsprache am Schalter einer Einwohnerkontrollbehörde, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 5. Mitwirkungspflicht

¹ Die meldepflichtige Person gibt der Einwohnerkontrollbehörde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten betreffend:

- a) Identität;
- b) Zivilstand;
- c) Abmeldung in der bisherigen Wohnsitzgemeinde;
- d) administrative Wohnungsnummer.

² Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nach:

- a) Pass oder Identitätskarte;
- b) in der Schweiz ausgestellter Führerausweis;
- c) Bescheinigungen über den Zivilstand;
- d) Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde;
- e) Mietvertrag oder Wohnungsausweis.

§ 6. An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen

¹ Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten nicht nach, nimmt die zuständige Einwohnerkontrollbehörde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

² Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

³ Personen, die eine amtliche Handlung gemäss Abs. 1 verursacht haben und diese rückgängig machen wollen, haben zu belegen, dass die amtliche Handlung zu Unrecht erfolgt ist. Insbesondere haben sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten haben.

§ 7. Melde- und Auskunftspflichten Dritter

¹ Wer einer meldepflichtigen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

² Wird der Pflicht zur An-, Um- oder Abmeldung nach § 4 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

³ Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten gemäss RHG, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Kollektivhaushalte gemäss § 2 lit. b der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung; EV RHG) vom 23. Dezember 2008 melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

§ 8. Meldepflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer

¹ Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel zu melden.

² Die Frist zur Anmeldung beträgt ab Betriebsaufnahme 14 Tage.

³ Bei Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit hat eine Meldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

§ 9. Behördliche Meldepflichten

¹ Öffentliche Organe, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zivilstandsamt, die Adoptionsbehörde, die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzuges und das Straf-, Zivil- und Appellationsgericht melden den Einwohnerkontrollbehörden die für die Registerführung relevanten Daten.

III. Einwohnerregister

§ 10. Inhalt

¹ Im Einwohnerregister sind folgende Daten zu führen:

- a) die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 RHG von Personen, die sich niedergelassen haben oder sich aufhalten;
- b) handlungsfähigkeitseinschränkende oder -aufhebende Beistandschaften;
- c) Vormundschaften über Minderjährige;
- d) Sperrvermerke.

§ 11. Datenbekanntgabe

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die zuständige Einwohnerkontrollbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz; IDG) vom 9. Juni 2010.

² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt:

- a) den zuständigen Stellen die erforderlichen Daten zur Herausgabe des Basler Adressbuches und zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik bekanntzugeben. Unter Berücksichtigung der Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 28 IDG sind die Einwohnerkontrollbehörden zudem befugt, die erforderlichen Daten für offizielle Schriften der Gemeinden bekanntzugeben;
- b) die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form auszutauschen;
- c) privaten Personen oder Organisationen auf schriftliches Gesuch hin Familiennamen und Vornamen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekanntzugeben. Weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen können bekanntgegeben werden, soweit schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird;
- d) privaten Personen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin nach bestimmten Kriterien geordnet Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekanntzugeben, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind ausschliesslich Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

³ Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen und Organisationen steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem IDG.

§ 12. Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen

¹ Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an:

- a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind; oder
- b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten,

- a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmassnahme zu verwenden;
- b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben; und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

³ Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann öffentlichen Organen die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

IV. Behördlicher Zwang und Strafbestimmung

§ 13. Polizeiliche Vorführung

¹ Wer trotz wiederholter Aufforderung den gesetzlichen Meldepflichten gemäss § 4 nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

§ 14. Strafbestimmung

¹ Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

² Art. 115 – 120 AuG bleiben vorbehalten.

V. Weitere Bestimmungen

§ 15. Gebühren

¹ Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde erhebt Gebühren für Verwaltungshandlungen, die sie in Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes vornimmt.

² Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

³ Die Gemeinden sind befugt, für ihre Einwohnerkontrollbehörde eigene Gebührenreglemente zu erlassen.

§ 16. Rechtsmittel

¹ Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der kantonalen Behörden kann gemäss §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz; OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.

² Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der Einwohnerkontrollbehörden Riehen und Bettingen kann an den zuständigen Gemeinderat rekurriert werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17. Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsvorschriften.

§ 18. Übergangsbestimmung

¹ Schriften, die nach bisherigem Recht bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt worden sind, werden bis zur Herausgabe zu Lebzeiten der bzw. des Betroffenen aufbewahrt. Bei einer Abmeldung werden die noch hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises ausgehändigt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 aufgehoben.